

of the Inquisition III, London 1888; Hefele, Conciliengeschichte VI, 2. Aufl.; J. Döllinger, Akademische Vorträge III, München 1891, 245 ff.; J. Smelin, Schuld oder Unschuld des Tempelordens [mit Tabellen über die Verhöre von Paris und Poitiers], Stuttgart 1893; A. Grange, The Fall of the Knights of the Temple, in Dublin Review 1895, 329—346; R. Holzmann, Wilhelm von Rogaret, Freiburg 1898. Ueber weitere und namentlich ältere Literatur s. Havemann S. V—XIV, und Smelin 190 bis 221.)

[v. Junf.]

Temporalien (temporalia) heißen die mit einem Kirchenamt ständig verbundenen Einkünfte (s. d. Art. Beneficium II, 363 ff.). Dementsprechend nennt man Temporalienabtrennung (diminutio beneficiorum) eine Verminderung der Beneficial Einkünfte durch Ueberweisung eines Theiles derselben an ein anderes geistliches Institut, bei welcher eine Aenderung des Kirchenamtes nicht eintritt.

[Permaneder.]

Temporalienbesperre heißt die von der Staatsgewalt bisweilen ergriffene Maßregel, wodurch einem Kirchenbeamten wegen Nichtbefolgung einer mit seinen geistlichen Amtspflichten collidirenden Staatsverordnung sein Pfründe-Einkommen, bezw. der staatliche Zuschuß zu demselben mit Beschlag belegt und zeitweilig vorenthalten wird. So verfügte das sogen. preussische Sperrgesetz vom 22. April 1875 die Einstellung „sämmlicher für die Bischümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln“, obwohl diese Leistungen nur ein geringer vertragsmäßiger Ersatz für die zu Anfang des Jahrhunderts eingezogenen Kirchengüter waren. Im Kulturkampfseifer ignorirte man den privatrechtlichen Titel der Staatszuschüsse und über sah auch, wie ungerecht es war, die Geistlichen zwingen zu wollen, wider ihre kirchliche Pflicht und ihr Gewissen zu handeln. Wird selbst einem Staatsbeamten seine Besoldung nicht ohne Rechtspruch entzogen, so darf das Pfründe-Einkommen der Geistlichen um so weniger willkürlich beschlagnahmt werden, weil dasselbe einschließ lich des erwähnten Zuschusses rechtlich kein Staatsgehalt ist.

[Permaneder.]

Tempus clausum, s. Gehindernisse IV, 197 f.

Tena, Ludwig de, s. Einleitung IV, 317.

Tencin, Petrus Guérin de, Cardinal und Staatsmann, wurde am 22. August 1680 als Sohn des Parlamentspräsidenten Anton Guérin de Tencin in Grenoble geboren, machte seine Studien bei den Oratorianern und an der Sorbonne, wurde Archidiacon von Sens und 1702 Abt von Bezeley. Die Gunst, die seine Schwefter Claudine Alexandrine bei dem Abbe Dubois (s. d. Art.), dem Minister des Aeußern, erlangte, verhalf ihm zu höheren Würden. Er sollte Dubois in Rom den rothen Hut erwirken, und die Aufgabe gelang, als er an der Seite des Cardinals

Roban, der ihn zu seinem Conclavisten erwählte, im Frühjahr 1721 an dem Conclave Theil nahm, das dem Cardinal Conti als Innocenz XIII. (s. d. Art.) die Tiara brachte. Tencin wußte dem Cardinal Conti, für dessen Wahl er sehr thätig war, das Versprechen abzugewinnen, daß er Dubois promoviren wolle; als jener nach seiner Erhebung zum Papste in Anbetracht der notorischen Unwürdigkeit des Candidaten darüber Bedenken empfand, wußte er ihn zur Promotion zu bestimmen, indem er mit Veröffentlichung des betreffenden Reverses drohte. Die folgenden drei Jahre verbrachte Tencin als Geschäftsträger in Rom. Am 2. Juli 1724 wurde ihm das Erzbisthum von Embrun übertragen. Er entfaltete in dieser Stellung einen großen, theilweise zu weit gehenden Eifer für die Bulle Unigenitus und gegen die Jansenisten. Die Provinzialsynode von Embrun, die er am 16. August bis 28. September 1727 abhielt, setzte den 80jährigen Bischof Soanen von Senes, einen der Appellanten gegen die Bulle, auf Grund seines Testament spirituel vom Jahre 1726 ab, in dem er in Form einer Pastoralinstruktion sein bisheriges Verhalten in der Streitangelegenheit darlegte und aufs Neue rechtfertigte. Der Eifer scheint nicht selbstlos gewesen zu sein. Tencin hoffte dadurch, wie man sagte, den Purpur zu gewinnen, und derselbe wurde ihm in der That, freilich nicht so gar bald, am 28. Februar 1739 zu Theil. Im folgenden Jahre begab er sich mit dem Geheimniß des Hofes zur Papstwahl nach Rom, und als er von da nach einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr wieder nach Frankreich zurückkehrte, ergriff er am 20. Juli 1742 Besitz von dem Erzbisthum Lyon, das ihm in der Zwischenzeit, am 19. November 1740, verfallen worden war. Sechs Wochen später erhielt er den Titel eines Staatsministers. Am 7. August 1749 wurde er Provisor der Sorbonne. Demnächst schienen ihm noch weitere einflußreiche Aemter zuzufallen, als er die Gunst des Hofes verlor. Er kehrte im Sommer 1751 in seine Diocese zurück und starb am 2. März 1758. (Vgl. Nouv. biogr. gén. XLIV, 974—977; Guettée, Hist. de l'église de France XI, Paris 1856, 379 ss.)

Tenebrae (officium tenebrarum, matutinum tenebrarum) ist die seit dem Mittelalter gebräuchliche Bezeichnung der Matutin mit den Laudes der drei letzten Tage der Charwoche, der sogen. düstern Netten oder Trauermetten (s. d. Art. Gründonnerstag V, 1809 ff.).

Tephilla (תפילה) heißt in der Sprache des Judenthums sowohl das Gebet überhaupt, wie jedes der synagogalen Gebetsformulare, welche durch Zusätze namentlich mit Bezug auf ihre Bestimmung (Morgen-, Minscha-, Abend- u. s. w. Gebet) näher charakterisirt werden, endlich auch das gewöhnliche Gebetbuch im Gegensatz zum sogen. Nachsor (s. d. Art.). Tephilla schließt sich nicht dann aber noch das sogen. Gebet der 18 Benedictionen oder das Schemone *עשרה שמונה*